Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/434

01. 04. 73

Sachgebiet 2032

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72 des Rates vom 30. Juni 1972 [2]), insbesondere auf Artikel 2 und 3 sowie die Artikel 64, 65 Absatz 2 und 82 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 20 Absatz 1 sowie Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften [3]),

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in Belgien und in den übrigen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im zweiten Halbjahr 1972 eine Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar sind, angezeigt ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar gelten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendeten Beamten die folgenden Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	112,8
Bundesrepublik Deutschland	107,4
Frankreich	134,7
Italien	111,1
Großherzogtum Luxemburg	112,8
Niederlande	112,8
Vereinigtes Königreich	122,8
Schweiz	109,–

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 60 vom 16. Juli 1972, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 283 vom 20. Dezember 1972, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Belgien	112,8
Bundesrepublik Deutschland	107,4
Frankreich	134,7
Italien	111,1
Großherzogtum Luxemburg	112,8
Niederlande	112,8

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben angeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

Artikel 5 der Verordung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 des Rates wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Be 38/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Artikel 65 Absatz 2 des Statuts der Beamten bestimmt:

„Im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten beschließt der Rat innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung."

Außerdem sah der Rat in Punkt II b seines Beschlusses vom 21. März 1972 über die Berechnungsmethode für die periodische Prüfung des Besoldungsniveaus vor, die Erhöhung der Lebenshaltungskosten durch eine Anpassung der Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 65 Absatz 1 mit Wirkung vom Ende des Bezugszeitraums unbeschadet der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 auszugleichen.

Die vom Statistischen Amt der Gemeinschaften im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellten gemeinsamen Indizes, welche die Erhöhung der Lebenshaltungskosten im zweiten Halbjahr 1972 widerspiegeln, sind im einzelnen im Anhang aufgeführt.

Insbesondere ist ein Anstieg von 3,6 v. H. für Belgien festzustellen (gemeinsamer Index – ohne Mieten). Der amtliche belgische Einzelhandespreisindex weist für den entsprechenden Zeitraum folgende Erhöhung auf:

— 3,7 v. H. (Index für das ganze Land) und

— 4 v. H. (Index für die Hauptstadt).

Aufgrund der Feststellung im Anhang sieht sich die Kommission veranlaßt, eine Anpassung der Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 vorzuschlagen:

1. Der Halbjahresanstieg von 3,6 v. H. für Belgien entspricht einer jährlichen Steigerungsrate von 7 bis 8 v. H.; dieser Anstieg ist als „erheblich" anzusehen.
2. Man kann den Beamten kaum eine Wartezeit von mehr als zwölf Monaten zumuten, bis ihnen ein Ausgleich für einen Kaufkraftverlust von 7,3 v. H. gewährt wird.
3. Die gleichen Überlegungen können für alle Länder der dienstlichen Verwendung angestellt werden.
4. Alle Mitgliedstaaten, in denen eine Indexbindung üblich ist, legen weit niedrigere Steigerungsraten zugrunde als die in allen Ländern der dienstlichen Verwendung zur Zeit festgestellten Steigerungsraten.
5. Ohne eine Zwischenanpassung würden am Ende des Bezugszeitraums wieder umfangreiche Angleichungen nötig werden. Die vorgeschlagene Anpassung dürfte daher die für den kommenden Herbst anstehenden Gehaltsdiskussionen erleichtern.
6. Aus all diesen Gründen schlägt die Kommission dem Rat diese Maßnahme zur Erhaltung der Kaufkraft der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten vor.

Belgien
(Brüssel)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen
am 1. Januar 1973, Basis 100 am 1. Juli 1972
(ermittelt auf der Grundlage einer Preiserhebung der Indexabteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und gewichtet nach den Ergebnissen der Untersuchung „Familienbudgets der europäischen Beamten")

Ausgabengruppe	Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
	ohne Miete	mit Miete
Gesamtindex	1000,0	103,6
Ernährung	305,2	105,8
Wohnung, Einrichtung und dazugehörige Artikel und Dienstleistungen	199,6	102,6
davon Miete	/ / /	/ / /
Bekleidung	117,6	102,2
Arztkosten und Gesundheitspflege	65,3	101,5
Verkehr	171,7	104,2
Kultur und Freizeit	99,6	101,8
Verschiedenes	41,0	101,2

Infolge der Rundungen ergibt sich bei der Multiplikation der Teilindizes durch Gewichtung nicht immer der Gesamtindex.

Deutschland
(Bonn)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen
am 1. Januar 1973, Basis 100 am 1. Juli 1972

(Errechnet auf der Grundlage der von der Abteilung für „Lohn- und Preisuntersuchungen in internationalen Organisationen" ermittelten Indizes)

Ausgabengruppe		Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
Gesamtindex		1000,0	103,3
I.	Nahrungsmittel, Getränke, Gaststätten	271,0	102,7
II.	Wohnung und Dienstleistungen	191,0	104,1
III.	Innenausstattung und Haushaltsführung	121,0	101,4
IV.	Häusliche Dienste	18,5	103,3
V.	Bekleidung und Schuhe	100,0	103,2
VI.	Körperpflege	28,0	103,4
VII.	Arztleistungen	25,0	101,1
VIII.	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	145,5	101,3
IX.	Unterhaltung und Bildung	64,5	101,9
X.	Sonstiges	35,5	121,3

Frankreich
(Paris)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen
am 1. Januar 1973, Basis am 1. Juli 1972

(vom INSEE nach dem Schema der Abteilung für „Lohn- und Preisuntersuchungen in internationalen Organisationen" ermittelte Indizes)

Ausgabengruppe	Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
Gesamtindex	1000,0	103,3
I. Nahrungsmittel, Getränke, Gaststätten	296,5	104,0
II. Wohnung und Dienstleistungen	194,5	103,8
III. Innenausstattung und Haushaltsführung	76,5	102,5
IV. Häusliche Dienste	50,0	104,0
V. Bekleidung und Schuhe	99,0	104,1
VI. Körperpflege	31,0	104,1
VII. Arztleistungen	31,0	102,2
VIII. Verkehrsmittel	110,5	101,4
IX. Unterhaltung und Bildung	78,0	103,3
X. Verschiedenes	33,0	100,8

Italien
(Rom)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen
am 1. Januar 1973, Basis am 1. Juli 1972

(vom INSEE nach dem Schema der Abteilung für „Lohn- und Preisuntersuchungen in internationalen Organisationen" ermittelte Indizes)

Ausgabengruppe	Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
Gesamtindex	1000,0	105,3
I. Nahrungsmittel, Getränke, Gaststätten	302,0	104,5
II. Wohnung und Dienstleistungen	201,0	101,1
III. Innenausstattung und Haushaltsführung	78,0	104,3
IV. Häusliche Dienste	32,0	109,5
V. Bekleidung und Schuhe	102,0	109,7
VI. Körperpflege	35,5	104,1
VII. Arztleistungen	22,5	100,0
VIII. Verkehrsmittel	110,5	101,4
IX. Unterhaltung und Bildung	69,5	104,6
X. Verschiedenes	33,5	141,9

Niederlande

(Den Haag)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen
am 1. Januar 1973, Basis am 1. Juli 1972

(Errechnet auf der Grundlage der von der Abteilung für „Lohn- und Preisuntersuchungen in internationalen Organisationen" ermittelte Indizes)

Ausgabengruppe	Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
Gesamtindex	1000,0	103,0
I. Nahrungsmittel, Getränke, Gaststätten	253,0	104,7
II. Wohnung und Dienstleistungen	180,0	101,7
III. Innenausstattung und Haushaltsführung	117,0	102,5
IV. Häusliche Dienste	22,0	105,1
V. Bekleidung und Schuhe	98,0	98,9
VI. Körperpflege	29,0	102,8
VII. Arztleistungen	36,0	111,9
VIII. Verkehrsmittel	158,0	102,2
IX. Unterhaltung und Bildung	72,0	103,5
X. Verschiedenes	35,0	105,3

Vereinigtes Königreich

(London)

Verbraucherpreisindizes nach Ausgabengruppen

am 1. Januar 1973, Basis am 1. Juli 1972

(Errechnet auf der Grundlage der von der Abteilung für „Lohn- und Preisuntersuchungen in internationalen Organisationen" ermittelte Indizes)

Ausgabengruppe		Gewichtung in v. H.	Indizes am 1. Januar 1973 Basis 100 am 1. Juli 1972
Gesamtindex		1000,0	105,0
I.	Nahrungsmittel, Getränke, Gaststätten	246,5	103,2
II.	Wohnung und Dienstleistungen	244,5	109,7
III.	Innenausstattung und Haushaltsführung	78,5	103,6
IV.	Häusliche Dienste	42,0	102,8
V.	Bekleidung und Schuhe	83,5	104,7
VI.	Körperpflege	28,0	102,1
VII.	Arztleistungen	24,5	101,1
VIII.	Verkehrsmittel	144,0	103,3
IX.	Unterhaltung und Bildung	65,0	106,0
X.	Verschiedenes	43,5	102,3

Schweiz

(Genf)

Verbraucherpreisindex am 1. Januar 1973

Basis 100 am 1. Juli 1972

(Errechnet von der Abteilung Lohn- und Preisuntersuchungen auf der Grundlage der vom Internationalen Arbeitsamt übermittelten Angaben)

Auf der Grundlage der vom IAA mitgeteilten Globalangaben – Wechselkurs am 1. Juli 1972 = 3,84 sfrs pro $, am 1. Januar 1973 = 3,80 sfrs pro $ – beläuft sich der Index am 1. Januar1973 auf 104,7.

Bei konstantem Wechselkurs beträgt der Index 103,6.

Während des gleichen Zeitraums ist der Verbraucherpreisindex in der Schweiz um 3,7 v. H. gestiegen.